Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 3 (S. 185-188)**
Titel	**Verordnung vom 12ten Junii 1806, betreffend das Reglieren und Fechten der trockenen Maaße.**
Ordnungsnummer	
Datum	12.06.1806

[S. 185] Wir Burgermeister und Kleine Räthe des Kantons Zürich entbieten unsern lieben Kantons-Einwohnern unsern Gruß und geben ihnen hiermit zu vernehmen, daß wir, überzeugt von der Nothwendigkeit, die bisher bestandene Polizey über das Reglieren und Fechten der trocknen Maaße auf angemessene Weise zu erneuern, nachstehendes zu verordnen für zweckmäßig erachtet haben:

1. Die Zürichermaaße für die trocknen Früchte sind aus folgenden Fuß bestimmt:

	Kernenmaaß.				Durchmesser.			Höhe.
1	Viertel	hat	1	Schuh	1 ¾	Zoll	9	Zoll.
½	"	"			11 ½	"	6 ¾	"
¼	"	"			9 ¼	"	4 ¾	"
$^1/_8$	"	"			7	"	4	"

Viertel und Halbviertel haben eiserne Stäbe.

	Hafermaaß.				Durchmesser.			Höhe.
1	Viertel	hat	1	Schuh	2 ¼	Zoll	8 ¼	Zoll.
½	"	"	"	"	[2 ¼]	"	5 ¾	"
¼	"	"	"	"	9 ¼	"	4 ½	"
$^1/_8$	"	"	"	"	7 ¼	"	4	"

Diese Maaße sollen keine Stäbe haben.

Jmmi und Mäßli haben bey allen Früchten den gleichen Maaßstab. // [S. 186]

Ein Abstreich-Jmmi hat im Durchmesser 7 ¾ Zoll; in der Höhe 3 ½ Zoll.

1	Mäßli	hat	im	Durchmesser	6 ¼	Zoll;	in der	Höhe
							2 ¾	Zoll.
½	"	"	"	"	5	"	in der	Höhe
							2 ¼	Zoll.
¼	"	"	"	"	4 ½	"	in der	Höhe
							1 ¼	Zoll.

2. Alle geistlichen und weltlichen Beamten, – alle Müller, Becker und andere Privatpersonen, so trockne Früchte nach hiesigem Maaß einnehmen oder ausgeben, sollen sich beym Ausmessen derselben keiner anderer, als Obrigkeitlich gefochtener, und, vom 1sten Heumonat des künftigen Jahres 1807. an, nur solcher Maaße bedienen, welche der Obrigkeitlich geordnete und beeidigte Fechter mit dem Probezeichen und der Jahrzahl neu bezeichnet haben wird.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

3. Derselbe wird zu dem Ende innert Jahresfrist, vom 1sten Heumonat d. J. an gerechnet, alle vorhandenen trocknen Züricher-Maaße im ganzen Kanton untersuchen und nach den Urmaaßen berichtigen, wobey er diejenigen Maaße, an welchen, bey übrigens richtigem kubischem Inhalt, sich in dem Durchmesser oder der Höhe eine unzuläßige Abweichung von dem Urmaaße zeigt, nicht als probhältig bezeichnen wird.

4. Zu dieser allgemeinen Visitation werden // [S. 187] nicht nur alle Einwohner des Kantons bereitwillig Hand bieten, sondern besonders die Vollziehungsbeamten den Obrigkeitlichen Fechter dadurch erforderlichermaaßen unterstützen, daß sie den Gemeindräthen die Veranstaltung auftragen, daß die Urmaaße, welche derselbe mit sich führt, so wie die zu visitierenden Maaße, unentgeldlich und ohne Verzug in diejenigen nächstgelegenen Gemeinden transportiert werden, wo der beeidigte Fechter die Visitation vorzunehmen am schicklichsten findet.

5. Derselbe hat von den betreffenden Eigenthümern der Maaße folgende Taxen zu beziehen:

a.) Für das Fechten und Berichtigen, vom beschlagenen und unbeschlagenen Viertel		14 ß.
Vom	halben Viertel	8 [ß.]
"	Vierling und halben Vierling	6 [ß.]
"	Mäßli, halben und Viertelmäßli	4 [ß.]
b.) Für das bloße Visitieren, für jedes Stück		2 ½ [ß.]

Ausser dieser Taxe aber hat er beym Visitieren und Fechten der Maaße, weder von Beamten, noch von Partikularen weiter etwas zu fordern, ausgenommen wann er schadhafte oder unrichtige Maaße verbessern muß, in welchem Fall er von dem Eigenthümer einen bescheidenen Arbeitslohn beziehen mag.

Gegenwärtige Verordnung wird in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren gedruckt, und den // [S. 188] sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern übersendet, welche dieselbe sorgfältig und genau handhaben, auch zu dem Ende ihren Unterbeamten, und den Gemeindräthen ihrer Bezirksabtheilungen mittheilen, in den Gemeinden verlesen und an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen lassen werden, damit jedermann sich vor Verantwortung und Strafe zu vergaumen wisse.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.04.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016